

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 27. Dezember 2022

Jahrgang 32 Nr. 25/2022

---

<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1.	Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 12
2.	Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt	13 - 17
<b>II.</b>	<b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

# **I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt**

## **1.**

### **Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt**

Aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Für die Nutzung des Stadtkartenwerkes ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 4 dieser Entgeltordnung.

#### **§ 2 Nutzung des Stadtkartenwerkes**

Nutzungen des Stadtkartenwerkes im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- a) Analoge Plots aus dem Stadtkartenwerk
- b) Digitale Plots aus dem Stadtkartenwerk (z.B. PDF, JPG)
- c) Digitale Daten aus dem Stadtkartenwerk (z.B. DXF, Shape, ESRI Geodatabase)
- d) Übersichtspläne
- e) Thematische Pläne
- f) Luftbild der Stadt Eisenhüttenstadt  
(nachfolgend Daten genannt)

#### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die Nutzung des Stadtkartenwerkes wird nach Stellen eines schriftlichen Antrages unter Angabe des Verwendungszwecks gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Stadtkartenwerkes besteht nicht.
- (2) Auf der Grundlage des Antrages erstellt die Stadt Eisenhüttenstadt ein schriftliches Angebot.
- (3) Die verbindliche Auftragserteilung erfolgt durch den Antragsteller schriftlich.
- (4) Die Entgelte bestimmen sich nach der Entgeltliste für die Nutzung des digitalen Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

#### **§ 4 Bemessung der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden entsprechend der Entgeltliste, welche als Anlage 1 dieser Entgeltordnung beigefügt ist, erhoben.

- (2) Die Entgelte werden durch feste Sätze, nach der Dauer der Arbeitszeit und / oder durch Rahmensätze bestimmt.
- (3) Die Entgelte bei Daten gemäß § 2, c) und f) berechnen sich nach unbebauter / bebauter Lage innerhalb des Stadtgebietes gemäß Anlage 2 bzw. 3 dieser Entgeltordnung.

## **§ 5 Entgeltpflichtiger**

Zur Zahlung von Entgelten verpflichtet ist derjenige, der den Auftrag für die Nutzung des Stadtkartenwerkes erteilt. Bei mehreren Entgeltpflichtigen haftet jeder Entgeltpflichtige gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Auftragserteilung.  
Die Entgelte werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.  
Die angeforderten Daten / Plots werden erst nach Zahlungseingang an den Antragsteller herausgegeben.
- (2) Grundsätzlich werden die Entgelte durch Überweisung oder Barzahlung bei der Stadtkasse an die Stadt Eisenhüttenstadt entrichtet.

## **§ 7 Urheberrecht / Nutzungsrecht**

- (1) Sämtliche Daten sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei der Stadt Eisenhüttenstadt. Ein vorhandener Urhebervermerk auf analogen Karten darf nicht entfernt werden.
- (2) Bei Veröffentlichung der Daten und Weitergabe der Daten an Dritte usw. ist eine deutlich sichtbare Urheber- bzw. Quellenangabe zwingend vorzunehmen.
- (3) Verstöße gegen das Urheberrecht werden gemäß §§ 106 und 108 Urheberrechtsgesetz geahndet.
- (4) Der Antragsteller erhält ein einfaches Nutzungsrecht der Daten nur für den beantragten Verwendungszweck. Für eine andere, oder weitergehende Nutzung ist ein neuer Auftrag erforderlich.
- (5) Jedwede Vervielfältigung der Daten, Weitergabe an Dritte oder Eigennutzung über die im jeweiligen Auftrag beantragte Nutzung hinaus, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, kommunale Dienste.
- (6) Digitale Daten sind nach Beendigung des Auftrages durch den Antragsteller oder Dritten von sämtlichen Datenträgern und Rechnern zu löschen.

- (7) Die Qualität und Vollständigkeit der Daten entsprechen dem Stand des digitalen Stadtkartenwerkes zum Zeitpunkt der Herausgabe der Daten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten wird durch die Stadt Eisenhüttenstadt keine Gewähr und Haftung übernommen. Ein Vergleich der übergebenen Daten mit der Örtlichkeit ist durch den Antragsteller in jedem Fall durchzuführen (Feldvergleich).
- (8) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Luftbilder nicht durch die Stadt Eisenhüttenstadt hergestellt wurden und somit von ihr auch keine Haftung übernommen wird.

## **§ 8 Anlagen**

Die Anlage 1, 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

## **§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt vom 03.07.2008 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 19. DEZ. 2022



Frank Balzer  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand des Entgeltes	inkl. MwSt.
	<b>Entgeltliste für die Nutzung des digitalen Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
0.	Das Entgelt beträgt für jede angefangene Arbeitsviertelstunde zuzüglich der Tst. 1. - 5.	18,65 €
<b>1.</b>	<b>Analoge Plots aus dem digitalen Stadtkartenwerk - Eigennutzung Analoge Plots aus dem Luftbild, Eigennutzung</b>	
1.1.	je angefangenem Hektar (ha) bis 0,5 ha geteilt durch die Maßstabszahl <sup>1)</sup>	Faktor in €/ha 10.000
1.2.	je angefangenem Hektar (ha) von 0,51 bis 10 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 1.500
1.3.	je angefangenem Hektar (ha) ab 10,1 ha bis 30 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 1.000
1.4.	je angefangenem Hektar (ha) ab 30,1 ha bis 300 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 500
1.5.	je angefangenem Hektar (ha) ab 300,1 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 200
1.6.	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung je Laufendhaltungs- turnus	20 % der Tst. 1.1. - 1.5.
1.7.	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung ( z.B. Versorgungsge- biete, Einzugsgebiete )	20 % der Tst. 1.1. - 1.5.
1.8.	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	20 % der Tst. 1.1. - 1.5.
1.9.	Bereitstellungsentgelt für Unterlagen, die der Antragsteller durch Digitalisierung oder Scannen für seine Zwecke aufbereitet und nutzt	5-fache der Tst. 1.1. - 1.5.

<sup>1)</sup> Berechnung: Fläche (ha) \* Faktor (€/ha) / Maßstabszahl = Entgelt (€)  
 Beispiel: 23,2 ha, Maßstab 1:2500 → 23,2 ha \* 1000 / 2500 = 9,28 €  
 Der Faktor berücksichtigt den höheren Informationsinhalt kleinmaßstäbiger Plots.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

<b>2.</b>	<b>Analoge Plots aus dem digitalen Stadtkartenwerk - Weitergabe</b> <b>Analoge Plots aus dem Luftbild - Weitergabe</b>	
2.1.	als Ausfertigung auf vervielfältigungsfähigem Material, das zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vorgesehen ist, mit dem Recht der Vervielfältigung und Umarbeitung mit Genehmigungsvermerk	10-fache der Tst. 1.1. - 1.5.
2.2.	Bereitstellungsentgelt für Unterlagen, die der Antragsteller durch Digitalisierung oder Scannen für fremde Zwecke aufbereitet und die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, mit dem Recht der Vervielfältigung mit Genehmigungsvermerk	15-fache der Tst. 1.1. - 1.5.
<b>3.</b>	<b>Digitale Plots aus dem dig. Stadtkartenwerk</b> z.B. PDF, JPG, TIF u.ä. Formate	
3.1.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung	wie Tst. 1.1. - 1.5. zuzügl. 30 %
3.2.	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung von bereitzustellenden Daten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je Laufendhaltungsturnus	20 % der Tst. 3.1.
3.3.	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung ( z.B. Versorgungsgebiete, Einzugsgebiete )	20 % der Tst. 3.1.
<b>4.</b>	<b>Digitale Daten aus dem dig. Stadtkartenwerk - Eigennutzung</b>	
4.1.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je angefangenem Hektar (ha) bis 50 ha	
4.1.1.	Unbebaute Lage <sup>2)</sup>	11,90 €
4.1.2.	Bebaute Lage <sup>2)</sup>	29,75 €
4.2.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je angefangenem Hektar (ha) von 51 ha bis 625 ha	
4.2.1.	Unbebaute Lage <sup>2)</sup>	10,71 €
4.2.2.	Bebaute Lage <sup>2)</sup>	26,78 €

<sup>2)</sup> siehe Anlage 2

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

4.3.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je angefangenem Hektar (ha) ab 626 ha	
4.3.1.	Unbebaute Lage <sup>2)</sup>	9,52 €
4.3.2.	Bebaute Lage <sup>2)</sup>	23,80 €
4.4.	bei Abgabe von Teilinhalten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je Selektion nach Objektarten	30 % der Tst. 4.1. - 4.3.
4.5.	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung von bereitzustellenden Daten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je Laufendhaltungsturnus	20 % der Tst. 4.1. - 4.4.
4.6.	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung ( z.B. Versorgungsgebiete, Einzugsgebiete )	20 % der Tst. 4.1. - 4.5.
<b>5.</b>	<b>Digitale Daten aus dem dig. Stadtkartenwerk - Weitergabe</b>	
5.1.	für Daten die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, mit dem Recht der Vervielfältigung und Umarbeitung mit Genehmigungsvermerk	15-fache der Tst. 4.1. - 4.6.
<b>6.</b>	<b>Analoge Übersichtspläne, gesamte Stadt ( Festpreise )</b>	
6.1.	Ehst. - Gesamt, ca. M 1 : 50.000, s/w ( DIN A4 )	5,95 €
6.2.	Ehst. - Gesamt, ca. M 1 : 30.000, s/w ( DIN A3 )	11,90 €
6.3.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 10.000, s/w	29,75 €
6.4.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 10.000, farbig	35,70 €
6.5.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 10.000, vollfarbig	53,55 €
6.6.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 5.000, s/w	47,60 €
6.7.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 5.000, farbig	59,50 €
6.8.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 5.000, vollfarbig	89,25 €
6.9.	Hausnummernplan, M 1 : 5000	83,30 €

<sup>2)</sup> siehe Anlage 2

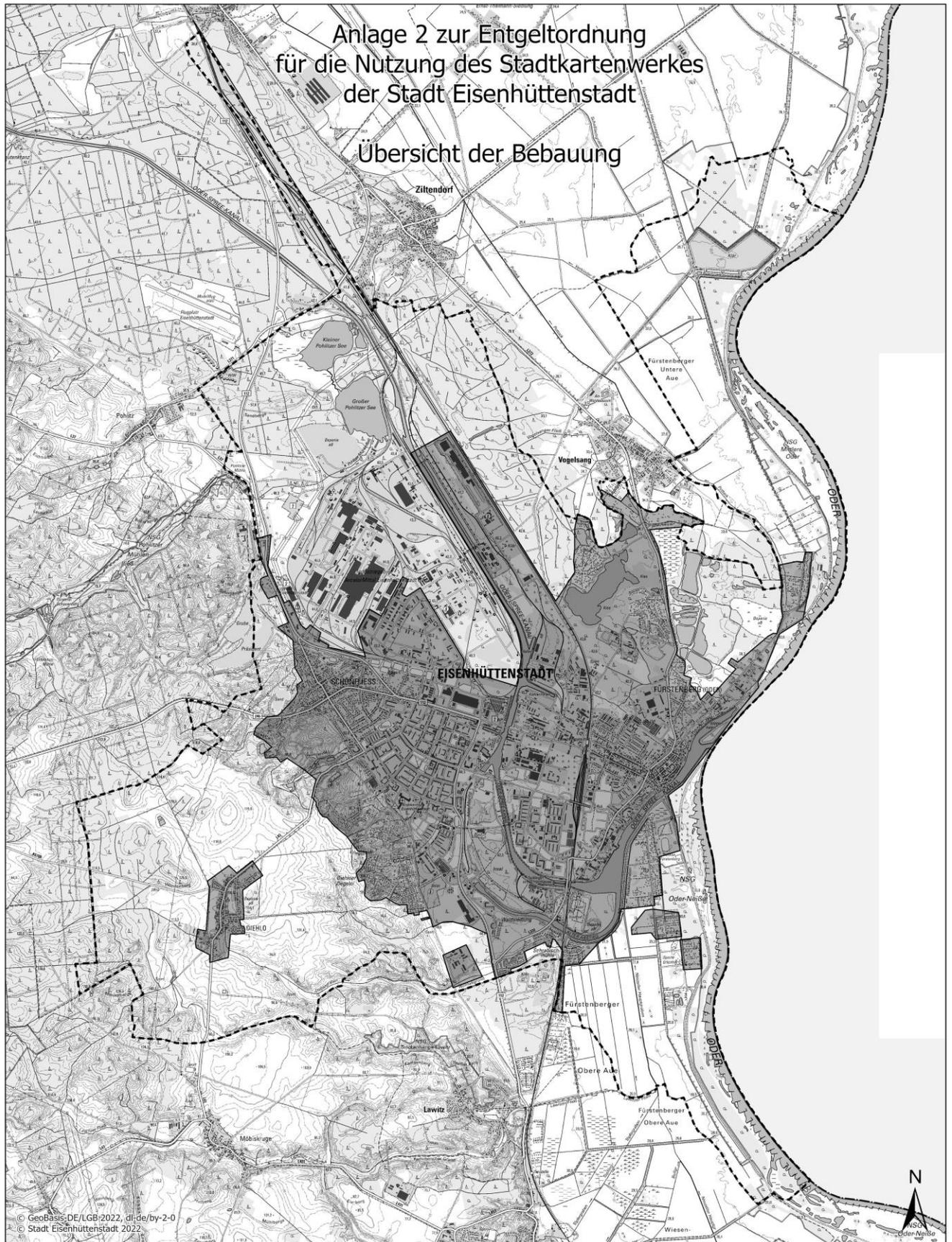
Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

<b>7.</b>	<b>Thematische Pläne, gesamte Stadt (gemäß Verfügbarkeitsliste)</b>	
7.1.	Pläne im M 1 : 2.000 - 3.000	595,00 €
7.2.	Pläne im M 1 : 4.000 - 5.000	357,50 €
7.3.	Pläne im M 1 : 5.000 - 10.000	178,50 €
7.4.	Pläne im M 1 : 10.000 - 30.000	59,50 €
7.5.	für besondere Aufbereitung ( z.B. im A3-Ordner ) nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitshalbstunde zuzüglich der Tst. 7.1. - 7.4.	37,31 €
<b>8.</b>	<b>Digitale Luftbilder (Orthofotos) in Farbe (kachelweise als Rasterdaten im TIFF-Format)</b>	
8.1.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung (Datenträger werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt)	
8.1.1.	Unbebaute Lage <sup>3)</sup>	20,00 €
8.1.2.	Bebaute Lage <sup>3)</sup>	40,00 €
<b>9.</b>	<b>Auffangtarif</b>	
9.1.	Leistungen, die nach Art und Umfang an Hand der Entgeltordnung nicht näher bestimmt werden können und für die im Entgelttarif ein besonderes Entgelt nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Das Entgelt beträgt für jede angefangene Arbeitshalbstunde.	37,31 €

<sup>3)</sup> siehe Anlage 3

# Anlage 2 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

## Übersicht der Bebauung



© GeoBasis-DE/LGB/2022, dl-de/by-2-0  
© Stadt Eisenhüttenstadt 2022



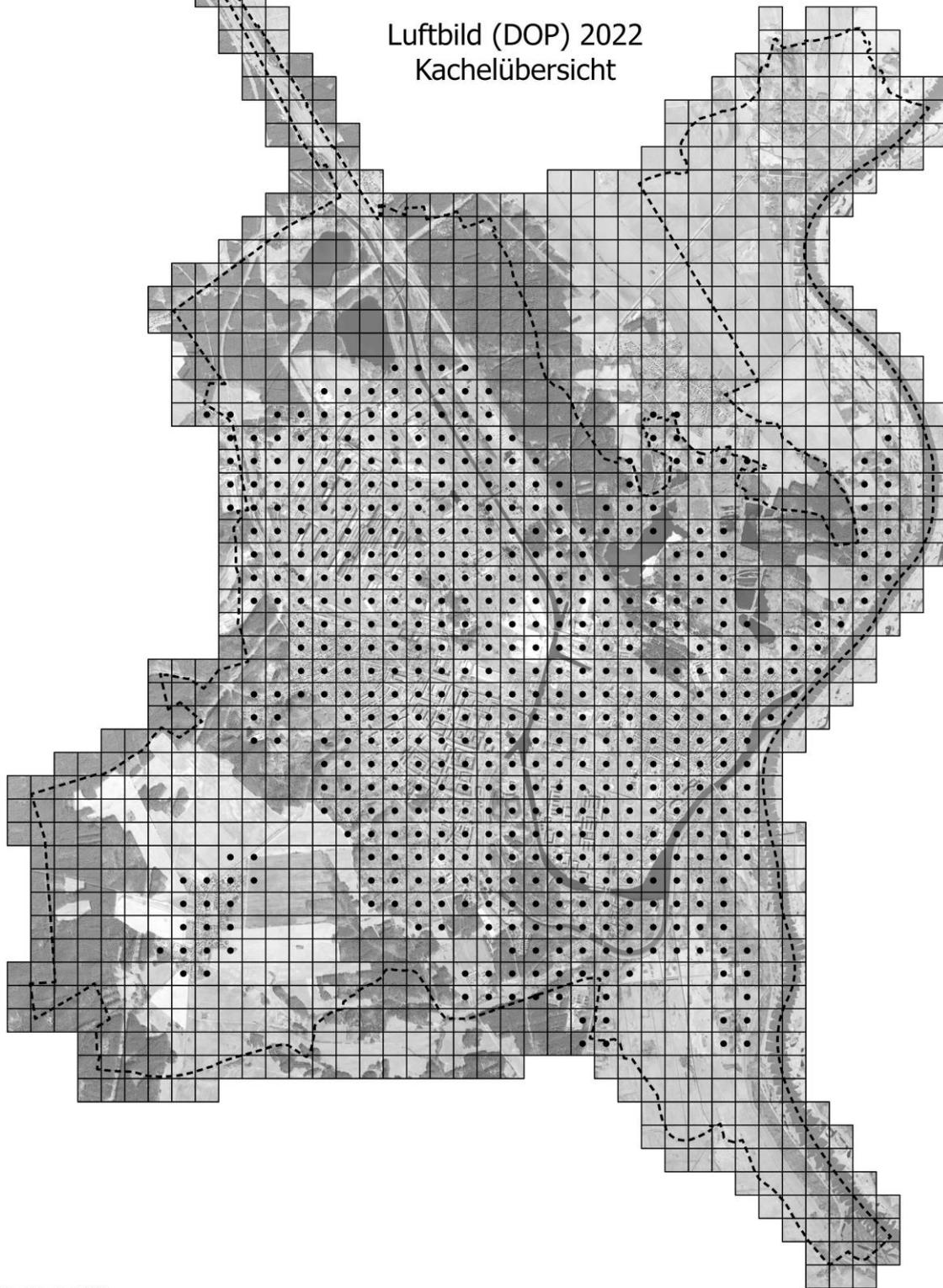
Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Datum: 30.08.2022 Maßstab: 1:40.000

### Legende

--- Gemeindegrenze    ■ bebauter Bereich

Anlage 3 zur Entgeltordnung  
für die Nutzung des Stadtkartenwerkes  
der Stadt Eisenhüttenstadt

Luftbild (DOP) 2022  
Kachelübersicht



© Stadt Eisenhüttenstadt 2022



Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Datum: 30.08.2022 Maßstab: 1:40.000

**Legende**

--- Gemeindegrenze    □ unbaut    ● bebaut

**Antrag - Angebot - Auftrag  
auf Abgabe und Nutzung von analogen und digitalen Kartenausügen bzw. digitalen Daten aus der Digitalen Stadtkarte Eisenhüttenstadt**

gilt auf der Grundlage der am 14.12.2022 beschlossenen Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 27. Dezember 2022 Jahrgang 32 Nr. 25/2022)

**Antrag**

**vom:** ...

**Auftrags-Nr.:** ...  
**Zahlungsgrund:** 61200.11000

**Antragsteller**

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Firma)

.....  
(PLZ, Ort, Straße)

**Verwendungszweck / Gegenstand**

...

**Angebot**

...

**Entgelt: .... €**

**Auftrag**

Hiermit beauftrage ich die Stadt Eisenhüttenstadt mit der Ausführung der Leistung, wie in „Verwendungszweck“ angegeben zu den unter „Angebot“ genannten Kosten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Auftraggeber

Dieser Auftrag ist unterschrieben per Post oder per Fax an die Stadt Eisenhüttenstadt zurück zu senden. Mit der Auftragserteilung entsteht die Entgeltspflicht. Die Entgelte werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Einzahlung / Überweisung des Entgeltes ist stets der Zahlungsgrund anzugeben. Nach Zahlungseingang erfolgt die Erstellung bzw. Bereitstellung der Daten / Plots.

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [verwaltung@eisenhuettenstadt.de](mailto:verwaltung@eisenhuettenstadt.de). Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

**Hausanschrift:**  
Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz  
15890 Eisenhüttenstadt

**Sprechzeiten:**  
Eingeschränkter Besuchsverkehr  
mit vorheriger Terminvereinbarung!  
**Hotline:** (03364) 566-322

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Oder-Spree  
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180  
BIC: WELADED1LOS

Telefon: +49-3364-566-0  
Internet: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

## 2.

### **Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i.V.m. § 11 der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundlage**

- (1) Für die Benutzung der Schulräume und Sportstätten inkl. deren Einrichtungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 2 dieser Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Alle Entgelte sind inklusive der Mehrwertsteuer ausgewiesen. Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

#### **§ 2 Entgelte**

##### **1. Schulräume**

1.1. Klassenräume  
ein Klassenraum je Stunde 8,93 €

1.2. Festräume (Klubräume, Lehrzimmer, Aulen)

Berechnungsmaßstab ist die durchschnittliche Gesamtnutzungsfläche der Räume

1.2.1.	bis 200 m <sup>2</sup> je Stunde	11,90 €
1.2.2.	bis 300 m <sup>2</sup> je Stunde	17,85 €
1.2.3.	bis 400 m <sup>2</sup> je Stunde	23,80 €
1.2.4.	bis 500 m <sup>2</sup> je Stunde	29,75 €

##### **2. Sporthallen**

	Sportfläche	bis 200 m <sup>2</sup>	bis 500 m <sup>2</sup>	über 500 m <sup>2</sup>
2.1.	eine Sporthalle je Stunde	16,28 €	40,70 €	81,40 €

### **3. Sportanlagen**

3.1.	Sportplätze (Rasenplatz, Hartplatz, Volleyballplatz)	
3.1.1.	ein Sportplatz je Stunde	21,67 €
3.2.	Sportanlage Trockendock und Kanucentrum	
	Die Nutzung der Sporträume in den Sportanlagen Trockendock und Kanucentrum wird nicht nach Einzelräumen berechnet, sondern gesamt als Sporteinrichtung je Stunde.	
3.2.1.	eine Sporteinrichtung je Stunde	22,04 €
3.3.	Liegeplätze für Sportboote (Gastlieger)	
3.3.1.	ein Liegeplatz pro Tag	5,00 €
3.3.2.	ein Liegeplatz pro Monat	150,00 €
3.4.	Übernachtung von Personen in geeigneten Objekten	
	je Person und Übernachtung	6,00 €

### **4. Nebenräume**

Nebenräume sind Räume, die nicht in den Punkten 1. – 3. des § 2 dieser Entgeltordnung genannt sind. Hier handelt es sich insbesondere um:

Büros inkl. Funktionsräume, Flure bei alleiniger Nutzung, Vereinsräume, Lager, Werkstätten, Küchen, Abstellräume (außer Abstellräume für Sportgeräte)

4.1.	ein Raum pro m <sup>2</sup> und Monat bei Überlassung für längere Zeiträume gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt	3,50 €
4.2.	ein Raum pro Stunde	8,50 €

### **§ 3 Ermäßigung**

- (1) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen und freie Träger der Kinder und Jugendhilfe erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren eine Ermäßigung in Höhe von 95% auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte.
- (2) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen und freie Träger der Kinder und Jugendhilfe erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch Erwachsene eine Ermäßigung auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte, wenn sie nachweisen, dass ihre jeweilige Sportgruppe im Wettkampfbetrieb des jeweiligen Kreissportverbandes, Landessportverbandes oder darüber hinaus angemeldet ist und die Veranstaltungen in diesem Rahmen stattfinden.
  - a) Die Ermäßigung beträgt 85 % bei Wettkämpfen im Punktspielbetrieb.
  - b) Die Ermäßigung beträgt 75 % beim Training und sonstigen Veranstaltungen

- (3) Im Vereinsregister eingetragene Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen mit Sitz in Eisenhüttenstadt erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch körperlich und geistig Behinderte eine Ermäßigung in Höhe von 75 % auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte.
- (4) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen und freie Träger der Kinder und Jugendhilfe erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch Erwachsene eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte, wenn sie die Nachweise gem. § 3 (2) und (3) nicht erbringen.
- (5) Für die Gewährung der Ermäßigungen gem. § 3 (1), (2) und (4) gelten grundsätzlich folgende Obergrenzen der zeitlichen Umfänge für Übungs- und Trainingseinheiten:
  - a. Sport auf Regional- und Bundesebene 4 x 2 Stunden pro Woche
  - b. Sport auf Landesebene 3 x 2 Stunden pro Woche
  - c. Sport unterhalb der Landesebene 2 x 2 Stunden pro Woche
  - d. Freizeit- und Breitensport 1 x 2 Stunden pro Woche
- (6) Werden die Räumlichkeiten oder Anlagen gemäß § 2 Pkt. 1. – 3.2. entgegen ihrer Zweckbestimmung oder zweckentfremdet genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

#### **§ 4 Befreiung von der Entgeltspflicht**

- (1) Von der Erhebung von Entgelten sind gemäß § 2 Pkt. 1. – 3.2. befreit:
  - a) Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt, deren Gremien und Fördervereine sowie die Ausschüsse und Beiräte der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt.
  - b) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eisenhüttenstadt im Rahmen der Ausübung ihres Dienstsports.
- (2) Werden die Räumlichkeiten oder Anlagen gemäß § 2 Pkt. 1. – 3.2. entgegen ihrer Zweckbestimmung oder zweckentfremdet genutzt, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Entgeltspflicht.

#### **§ 5 Unberechtigte Nutzungen**

- (1) Werden schulische und sportliche Einrichtungen ohne Erlaubnis genutzt, erhöhen sich die in § 2 genannten Entgelte um 100 %. Ermäßigungen gemäß § 3 bzw. Befreiungen von der Entgeltspflicht gemäß § 4 entfallen.
- (2) Bei nutzungsbedingtem Überschreiten der Nutzungszeiten, sind diese nachträglich zu beantragen. In diesen Fällen gelten die Entgelte gemäß § 2 i.V.m. §§ 3, 4 und 6.

#### **§ 6 Besondere Veranstaltungen**

- (1) Werden die Räumlichkeiten oder Anlagen vom Schuldner zum Zwecke der Gewinnerzielung genutzt, erhöhen sich die Entgelte gemäß § 2 um 100 %.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für Veranstaltungen, die in den unter § 2 Pkt. 1. genannten Räumen stattfinden, und ausschließlich Bildungszwecken für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren dienen, die Entgelte gemäß § 2 Pkt. 1..

## **§ 7 Kautionen**

- (1) Für die Durchführung von Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter in schulischen und sportlichen Einrichtungen ist grundsätzlich je Veranstaltung einer der Veranstaltung angemessene Kaution bis zu 5.000,00 € in bar oder durch Überweisung, mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten. Die Höhe der Kaution staffelt sich wie folgt:

Veranstaltungen bis zu 1.000 Teilnehmer:	500,00 € Kaution
Veranstaltungen bis zu 2.000 Teilnehmer:	1.000,00 € Kaution
Veranstaltungen bis zu 5.000 Teilnehmer:	2.500,00 € Kaution
Veranstaltungen mit ab 5.000 Teilnehmer:	5.000,00 € Kaution

Die Kaution wird nicht verzinst. Anstelle der Kaution kann eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, namentlich einer deutschen Großbank oder einer öffentlichen Sparkasse, erbracht werden.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der schulischen und sportlichen Einrichtungen wird die Kaution zurückgezahlt bzw. die Bankbürgschaft zurückgegeben.

## **§ 8 Nebenräume**

- (1) Ausgeschlossen von jeder Ermäßigung und Befreiung von der Entgeltpflicht nach §§ 3 und 4 ist die Nutzung von Nebenräumen gemäß § 2 Pkt. 4..
- (2) Die im § 5 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt genannten Räume zählen nicht zu den Nebenräumen.

## **§ 9 Schuldner**

Zur Zahlung von Entgelten verpflichtet ist derjenige, dem die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen, deren Einrichtungsgegenstände sowie Außenanlagen der kommunalen Schulen und Sportanlagen der Stadt Eisenhüttenstadt erteilt worden ist, bzw. derjenige, der die vorgenannten Räumlichkeiten, Anlagen usw. ohne erforderliche Erlaubnis nutzt oder genutzt hat (Schuldner). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Auf Antrag kann Ratenzahlung gewährt werden.
- (3) Die Einnahme der Entgelte erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

- (4) Die Entgelte sind auf das Konto der Stadt Eisenhüttenstadt, unter Benutzung des codierten Zahlungsgrundes, einzuzahlen. Die Bankverbindung ist in der Rechnung angegeben.

### **§ 11 Verspätungsentgelte**

Verspätete Zahlungen berechtigen die Stadt Eisenhüttenstadt pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 2,50 € je schriftlicher Mahnung sowie die gesetzlichen Verzugszinsen und – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – die gesetzliche Verzugskostenpauschale zu erheben.

### **§ 12 Erstattung von Entgelten**

Findet die im Rahmen der Erlaubnis gewährte Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen nicht statt, kann von dem erhobenen Entgelt abgesehen werden, sofern die Veranstaltung rechtzeitig, jedoch spätestens nach § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils geltenden Fassung abgesagt worden ist oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Entzug der Erlaubnis besteht, den die Stadt Eisenhüttenstadt zu vertreten hat. Bereits entrichtete Entgelte werden in diesen Fällen auf Antrag erstattet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Sportanlagen und deren Einrichtungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung vom 27.06.2013 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 19. DEZ. 2022



Frank Balzer  
Bürgermeister